Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 18. November 2026

GR Nr. 2026/445

Nr. 4108/2026

Schriftliche Anfrage von Nina Eggenschwiler, Dr. Emanuel Tschannen und Dominik Haupt betreffend Schutz vor Schnittverletzungen bei Grossanlässen, Anzahl registrierter Schnittverletzungen aufgrund zerbrochener Glasgefässe bei Grossanlässen, mögliche Unterschiede bei Anlässen im Stadtzentrum oder bei dezentralen Anlässen, bestehende Vorgaben für den Detailhandel und Lösungen zur Reduktion der Schnittverletzungen sowie mögliche Verpflichtung des Detailhandels über Mietverträge in städtischen Liegenschaften

Am 19. August 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Nina Eggenschwiler (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Dominik Haupt (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/445, ein:

Bei Grossanlässen wie der Street Parade ist die Sicherheit der Besuchenden ein zentraler Aspekt. Der Verein Street Parade Zürich weist aktuell darauf hin, dass Schnittverletzungen durch zerbrochene Glasflaschen und Glasgefässe einen grossen Anteil der festgestellten Verletzungen ausmachen. Gerade bei Grossanlässen mit hohen Besucher*innenzahlen und einer grossen Menge an konsumierten Getränken kann zerbrochenes Glas auf öffentlichem Grund ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Schutz & Rettung Zürich weist bei der Street Parade regemässig Schnitt- und Schürfwunden als häufigsten Behandlungsgrund aus.

Die Erfahrungen rund um die Street Parade 2026 zeigen, dass freiwillige Vereinbarungen mit Detailhändler*innen eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit bilden können und sollen. Trotzdem zeigt sich auch, dass deren Einhaltung nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann. Gleichzeitig bestehen für Detailhändler*innen bereits Pflichten: Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund anbietet, hat gemäss Art. 12 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Vor diesem Hintergrund soll geklärt werden, welche Möglichkeiten bestehen, den Umgang mit Glas bei Grossanlässen sicherer zu gestalten, wenn freiwillige, privatrechtliche Vereinbarungen dafür allein nicht ausreichen. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, welchen Beitrag die Stadt, die Veranstaltenden und die Detailhändler*innen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten leisten können und welche Möglichkeiten innerhalb der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Schnittverletzungen werden bei Grossanlässen auf dem Stadtgebiet jährlich registriert? Wie viele davon sind nach Kenntnis des Stadtrats auf zerbrochene Glasflaschen oder andere Glasgefässe zurückzuführen? Bitte um tabellarische Auflistung für die letzten fünf Jahre pro Grossanlass.
2. Welche Grossanlässe sind besonders betroffen? Verfügt die Stadt über entsprechende Zahlen beispielsweise für die Street Parade, das Caliente, das Sechseläuten oder das Knabenschiessen? Falls signifikante Unterschiede zwischen den Grossanlässen bestehen: Bitte um Darlegung der möglichen Ursachen für die festgestellten Unterschiede.
3. Wie sehen die Zahlen für Grossanlässe im Zentrum der Stadt mit einer hohen Dichte an Detailhändler*innen in der unmittelbaren Umgebung des Veranstaltungsperimeters aus? Macht es aus Sicht des Stadtrats in Bezug auf Schnittverletzungen einen Unterschied, ob die Grossveranstaltung im Stadtzentrum oder dezentral durchgeführt wird?

4. Welche Vorgaben bestehen heute bei Grossanlässen bezüglich des Verkaufs und der Verwendung von Glasflaschen und anderen Glasgefässen durch Detailhändler*innen im Veranstaltungsperimeter?
5. Welche konstruktiven und kooperativen Lösungen sieht der Stadtrat, um bei Grossanlässen die Zahl der durch Glasscherben verursachten Schnittverletzungen zu reduzieren? Welchen Beitrag können dabei die Stadt, die Veranstaltenden und die Detailhändler*innen jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten leisten?
6. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen heute, um den Umgang mit Glas bei Grossanlässen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu beeinflussen, wenn freiwillige Vereinbarungen zwischen Veranstaltenden und Detailhändler*innen nicht eingehalten werden?
7. Kann die Stadt in den von ihr an Detailhändler*innen vermieteten Liegenschaften (bspw. Globus-Provisorium) die Mietenden in den Mietverträgen verpflichten, an bestimmten Grossanlässen keinen Alkohol in Glasflaschen zu verkaufen?
8. Welche weiteren Massnahmen prüft oder plant der Stadtrat, um bei Grossanlässen die Zahl der durch zerbrochenes Glas verursachten Verletzungen zu reduzieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1
Wie viele Schnittverletzungen werden bei Grossanlässen auf dem Stadtgebiet jährlich registriert? Wie viele davon sind nach Kenntnis des Stadtrats auf zerbrochene Glasflaschen oder andere Glasgefässe zurückzuführen? Bitte um tabellarische Auflistung für die letzten fünf Jahre pro Grossanlass.

Frage 2
Welche Grossanlässe sind besonders betroffen? Verfügt die Stadt über entsprechende Zahlen beispielsweise für die Street Parade, das Caliente, das Sechseläuten oder das Knabenschiessen? Falls signifikante Unterschiede zwischen den Grossanlässen bestehen: Bitte um Darlegung der möglichen Ursachen für die festgestellten Unterschiede.

Frage 3
Wie sehen die Zahlen für Grossanlässe im Zentrum der Stadt mit einer hohen Dichte an Detailhändler*innen in der unmittelbaren Umgebung des Veranstaltungsperimeters aus? Macht es aus Sicht des Stadtrats in Bezug auf Schnittverletzungen einen Unterschied, ob die Grossveranstaltung im Stadtzentrum oder dezentral durchgeführt wird?

In Bezug auf die Häufigkeit von Schnittverletzungen an Grossanlässen ist festzuhalten, dass eine differenzierte Auswertung von Informationen aufgrund der aktuellen Datenerfassungsmethodik stark limitiert ist. Schnittverletzungen werden in der Einsatz-Dokumentation von Schutz & Rettung (SRZ) als «Schnitt- und Schürfwunden» erfasst. Innerhalb dieser Kategorie ist eine prozentuale Aufschlüsselung nach Schnittwunden nicht möglich. Auch besteht keine Kategorie zur Erfassung der Entstehungsart und des Entstehungsortes einer solchen Verletzung.

Basierend auf den Möglichkeiten einer statistischen Auswertung und mit Blick auf die gestellten Fragen erscheint nachfolgende Tabelle hilfreich für eine Einschätzung der thematisierten Problematik:

Anlass	Behandlungen Total	Davon «Schnitt- und Schürfwunden»
Street Parade 2022	621	**Keine Angaben**
Street Parade 2023	615	**233**
Street Parade 2024	729	**241**
Street Parade 2025	757	**199**
Street Parade 2026	906	**263**
Weitere Veranstaltungen im Vergleich		
Züri Fäscht 2023	686	**243**
Knabenschiessen 2024	75	**11**
Knabenschiessen 2025	82	**24**
Sechseläuten 2025	74	**16**
Sechseläuten 2026	34	**11**
Rad WM 2024	54	**16**

2026 kam es an der Street Parade zu total 263 Schnitt- und Schürfwunden. In den davor liegenden Jahren fiel die Anzahl an solchen Verletzungen – mit Ausnahme des Jahres 2025 – nicht signifikant anders aus. Ähnlich häufig wie an der Street Parade 2026 kam es am Züri Fäscht 2023 zu Schnitt- und Schürfwunden, wobei diese Veranstaltung im Gegensatz zur Street Parade drei Tage dauerte und insgesamt nach weniger Behandlungen diverser medizinischer Probleme verlangte. Bei anderen Grossanlässen fallen die Behandlungszahlen deutlich geringer aus. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt, könnten aber mit dem Charakter der Veranstaltung, dem jeweiligen Publikum und dessen Verhalten im Zusammenhang stehen. Zusammenfassend ergibt sich, dass es aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht möglich ist, einen eindeutigen kausalen Zusammenhang zwischen dem Veranstaltungsort sowie der geografischen Dichte an Detailhändlerinnen sowie Detailhändlern und der Häufigkeit an Behandlungen von Schnittverletzungen an Grossanlässen herzustellen.

Frage 4
Welche Vorgaben bestehen heute bei Grossanlässen bezüglich des Verkaufs und der Verwendung von Glasflaschen und anderen Glasgefässen durch Detailhändler*innen im Veranstaltungsperimeter?

Der Detailhandel im Umfeld einer Veranstaltung ist nicht Teil des Abfallkonzepts der Stadt Zürich. Beim Abfallkonzept stehen die Entsorgungsinfrastruktur, Abfalltrennung, Wertstoffsammlung und Abfallvermeidung im Fokus. Weiter ist festzuhalten, dass für die Detailhändlerinnen und Detailhändler im Veranstaltungsperimeter grundsätzlich keine generellen, für sämtliche Grossanlässe geltenden Vorgaben bestehen, wonach der Verkauf von Alkohol oder anderen Getränken in Glasflaschen untersagt ist. Im Rahmen der Vorbereitung einzelner Veranstaltungen werden jedoch mit den betroffenen Veranstaltenden, Detailhändlerinnen und Detailhändlern sowie weiteren Beteiligten geeignete Massnahmen geprüft und soweit möglich vereinbart. Es handelt sich dabei aber mehrheitlich um freiwillige Massnahmen. So organisierte und moderierte im Vorfeld der Street Parade 2026 Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)

Gespräche zwischen dem Veranstalter und dem Detailhandel, die zu einem freiwilligen Abkommen bezüglich des Verkaufs von Getränken in Glasflaschen führten.

Die Problematik von Glas oder Glasscherben ist bei sogenannt offenen Veranstaltungsperimetern relevant, scheint jedoch die Street Parade besonders zu betreffen. Bei geschlossenen Perimetern besteht in der Regel eine Sicherheitskontrolle beim Einlass, bei der gefährliche Gegenstände entfernt werden.

Frage 5
Welche konstruktiven und kooperativen Lösungen sieht der Stadtrat, um bei Grossanlässen die Zahl der durch Glasscherben verursachten Schnittverletzungen zu reduzieren? Welchen Beitrag können dabei die Stadt, die Veranstaltenden und die Detailhändler*innen jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten leisten?

Die Erfahrungen mit der Street Parade 2026 zeigen, dass sich Handel und Veranstaltende einvernehmlich auf freiwillige Massnahmen einigen können, wenn ein gemeinsames Interesse daran besteht. Mit dem vereinbarten Teilverzicht auf den Verkauf von Glasflaschen im unmittelbaren Umfeld der Street Parade konnte das Problem von Verletzungen durch Glasscherben an der Street Parade 2026 sicherlich reduziert, aber bei Weitem nicht vermieden werden. Bei einem offenen Festperimeter ohne Eingangskontrolle können weder die Stadt, der örtliche Detailhandel noch die Veranstaltenden verhindern, dass Glas mitgeführt wird.

Eine Reduktion von Verletzungen durch Glasscherben erfordert demnach das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure. Abgesehen von Bewilligungsauflagen kann die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Gespräch mit Veranstaltenden und dem Detailhandel suchen. Allfällige Massnahmen müssen verhältnismässig sein und frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Die Veranstaltenden können insbesondere durch geeignete Kommunikations- und Präventionsmassnahmen, eine bedarfsgerechte Abfallentsorgung sowie durch Absprachen mit den im Veranstaltungsperimeter tätigen Detailhändlerinnen und Detailhändlern zur Reduktion von Glas und damit zur Vermeidung von Verletzungen beitragen. Von den Detailhändlerinnen und Detailhändlern kann insbesondere erwartet werden, dass sie die für den jeweiligen Anlass vereinbarten Massnahmen umsetzen und ihre Kundschaft für einen verantwortungsvollen Umgang mit Glasgefässen sensibilisieren. Wo dies betrieblich möglich und verhältnismässig ist, kann zudem geprüft werden, ob Getränke während besonders stark frequentierten Veranstaltungszeiten in bruchsicheren Behältnissen angeboten werden können. Besucherinnen und Besucher könnten zudem sensibilisiert werden, kein Glas mitzuführen und festes Schuhwerk zu tragen. Ob die Festlegung von geschlossenen Veranstaltungsperimetern mit Eingangskontrollen zielführend wäre, müsste vertieft geprüft werden.

Frage 6
Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen heute, um den Umgang mit Glas bei Grossanlässen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu beeinflussen, wenn freiwillige Vereinbarungen zwischen Veranstaltenden und Detailhändler*innen nicht eingehalten werden?

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) hat, wer Ess- und Trinkwaren anbietet, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind,

Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Gestützt auf diese Bestimmung kann die Stadt Zürich einem Detailhandelsgeschäft, das seine Waren innerhalb des eigenen Ladens verkauft, den Verkauf von Glasflaschen nicht untersagen. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Bestimmung sieht Art. 12 Abs. 1 Satz 2 nämlich lediglich vor, dass neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen sind. Weitergehende Konsequenzen wir etwa ein Verkaufsverbot sind nicht vorgesehen. Hierfür müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die einen solchen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 Bundesverfassung (BV, SR 101) rechtfertigt.

Ergänzend ist anzumerken, dass Veranstaltende von Grossveranstaltungen in der Regel im eigenen Interesse keine Getränke in Glasgebinden verkaufen – einerseits aus Sicherheitsgründen und andererseits, weil die Logistik sowohl im Verkauf als auch bei der Rücknahme aufwendiger ist als bei PET-Flaschen und Aluminium-Getränkedosen oder Mehrwegbechern. Zudem ist die Ökobilanz von Glasgebinden wegen des vergleichsweise hohen Gewichts umstritten. Auch an der Street Parade selbst wird kein Glas verkauft.

Frage 7

Kann die Stadt in den von ihr an Detailhändler*innen vermieteten Liegenschaften (bspw. Globus-Provisorium) die Mietenden in den Mietverträgen verpflichten, an bestimmten Grossanlässen keinen Alkohol in Glasflaschen zu verkaufen?

Die Stadt vermietet Gewerbe- und Detailhandelsflächen auf der Grundlage privatrechtlicher Mietverträge. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann die Stadt in neuen Mietverträgen grundsätzlich eine zeitlich und örtlich begrenzte Verpflichtung vereinbaren, während bestimmter Grossanlässe auf den Verkauf von Getränken in Glasflaschen zu verzichten.

Bei bestehenden Mietverhältnissen ist zwischen einer einvernehmlichen und einer einseitigen Vertragsänderung zu unterscheiden. Eine einvernehmliche Vertragsänderung ist grundsätzlich möglich. Bei einer einseitigen Änderung zulasten der Mieterschaft sind insbesondere die mietrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 269d Obligationenrecht (OR, SR 220). sowie die Möglichkeit einer Anfechtung nach Art. 270b OR zu beachten.

Die Stadt hat auch bei ihrem privatrechtlichen Handeln die Grundrechte zu beachten (Art. 35 Abs. 2 BV). Für eine mietvertragliche Verpflichtung zum Verzicht auf den Verkauf von Getränken in Glasflaschen würde das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Schnittverletzungen bei Grossanlässen sprechen. Allerdings müsste die Massnahme auch sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Dabei gilt es zu beachten, dass eine ausschliesslich auf städtische Mietobjekte beschränkte Regelung Verkaufsstellen in privaten Liegenschaften nicht erfassen würde. Die Massnahme hätte demnach wohl eher eine beschränkte Wirkung und würde zu einer ungleichen Behandlung von Mietenden städtischer und privater Liegenschaften führen. Zu klären wäre auch die Frage, welche Auswirkungen die Massnahme auf die betroffenen Mietenden hätte.

Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Kontrolle der in Frage stehenden vertraglichen Verpflichtung sowie eine allfällige Sanktionierung bei deren Nichteinhaltung schwierig durchzuführen wären und im Verhältnis zum angestrebten Sicherheitsgewinn unver-

hältnismässig sein dürften. Insbesondere wäre zu beachten, dass die Einhaltung des Verkaufsverbots während des Geschäftsbetriebs kontrolliert und ein Verstoss zweifelsfrei nachgewiesen werden müsste.

Frage 8
Welche weiteren Massnahmen prüft oder plant der Stadtrat, um bei Grossanlässen die Zahl der durch zerbrochenes Glas verursachten Verletzungen zu reduzieren?

Bei der Beratung der Festveranstaltenden zum Thema Abfall zeigen sich bei gewissen Veranstaltungsformaten die Vorteile eines (teilweise) geschlossenen Festperimeters. Dadurch werden funktionierende Mehrweg- und Depotsysteme möglich, Fehlwürfe im Recycling sind seltener und mitgebrachter Abfall bleibt weitgehend aus, wozu auch Glasflaschen gehören. Generell wird vom Verkauf von Glasgebinden an Veranstaltungen abgeraten. Insofern trägt die Stadt mit der Abfallberatung im gesamten Veranstaltungskontext indirekt zur Problemreduktion bei.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter